

Per E-Mail an [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien  
Platz der Mainzer Republik 1,  
55116 Mainz



Innsbruck, am 05.10.2023

zu Drs. 18/6819

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörverfahrens im Ausschuss für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien des Landtags Rheinland-Pfalz zum Landesgesetz zu dem 4. Medienänderungsstaatsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen und die damit verbundene Möglichkeit zur Teilnahme als sachverständige Auskunftsperson am o.g. Anhörungsverfahren am 06. Oktober 2023 sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vorfeld. Meine Ausführungen zum vorliegenden Entwurf des 4. Medienänderungsstaatsvertrags basieren auf meinem professionellen Hintergrund als Wirtschaftswissenschaftler mit Forschung zu Regulierung und Gestaltung digitaler Öffentlichkeit einerseits, und meinen Erfahrungen als Vertreter für den Bereich „Internet“ im ZDF-Fernsehrat (2016-2022) bzw. Mitglied des ZDF-Verwaltungsrats (seit 2022). Ich werde auf die drei zentralen Themenbereiche des Entwurfs fokussieren: **(1) Transparenzregeln; (2) Compliance und Berichtspflichten; (3) Gremienaufsicht.**

Bevor ich auf diese Punkte im Einzelnen eingehe, möchte ich hinsichtlich der grundlegenden Relevanz und Bedeutung öffentlich-rechtlicher Medienangebote im digitalen Zeitalter auf

meine diesbezüglichen Ausführungen in meiner Stellungnahme zum 3. Medienänderungsstaatsvertrags im Vorfeld der diesbezüglichen Anhörung am 24.05.2023 verweisen, die immer noch unverändert aktuell sind.<sup>1</sup>

Daran anschließend begrüße ich die Zielsetzung des 4. Medienänderungsstaatsvertrags, das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß an Transparenz der Rundfunkaufsicht zu erhöhen. Lassen Sie mich im Folgenden auf die wesentlichen Neuerungen in den eingangs genannten Bereichen näher eingehen:

#### **A) Neue Transparenzvorschriften**

Die in § 31a MStVE vorgesehenen Transparenzvorschriften orientieren sich an § 30a ZDF-Staatsvertrag. Die Erfahrungen im ZDF haben gezeigt, dass diese Transparenzvorschriften eine wirksame Aufsicht nicht behindern – im Gegenteil: es stellt sich die Frage, warum die Länder als Rundfunkgesetzgeber nicht auf Basis der guten Erfahrungen noch über die Transparenzanforderungen im ZDF-Staatsvertrag hinausgehen.

So fehlen in § 31a MStVE spezifische Vorgaben hinsichtlich öffentlicher Sitzungen. Zumindest eine Klarstellung, dass eine Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen (insbesondere von öffentlichen Sitzungen) jedenfalls möglich bzw. im Rahmen von Geschäftsordnung auch verpflichtend vorgesehen werden kann, wäre sinnvoll. Ebenfalls anzudenken wäre für die Plenumsitzungen von Rundfunkräten eine internetöffentliche Durchführung gesetzlich vorzuschreiben, mit der Möglichkeit davon zum Schutz personenbezogener Daten sowie der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf Antrag abzuweichen.

#### **B) Neue Compliance-Regeln**

Die in § 31b Abs. 1 MStVE vorgesehene Einrichtung eines Compliance Management Systems nach anerkannten Standards sowie einer in Ausübung der Tätigkeit unabhängigen Compliance-Stelle bzw. eines Compliance-Beauftragten ist jedenfalls zu begrüßen und entspricht guter Praxis in privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbarer Größe.

Ebenfalls begrüßenswert ist die gesetzliche Verankerung der Berichtspflicht von Gemeinschafts- und Beteiligungsunternehmen an die zuständigen Aufsichtsgremien.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/3943-V-18.pdf>

### **C) Gremienaufsicht**

Prinzipiell ist die Vermeidung bzw. Offenlegung von (möglichen) Interessenkollisionen sinnvoll und entsprechende gesetzliche Vorgaben wünschenswert. Allerdings ist die diesbezügliche Vorgabe in § 31e Abs. 1 sehr allgemein gehalten, mit der Formulierung, dass „keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen“ vorliegen dürfen, die „die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied“ gefährden könnten. Hier könnte ggf. eine demonstrative Aufzählung exemplarischer Gründe für Interessenkollisionen der Rechtssicherheit dienlich sein.

Die gesetzlich vorgesehene fachliche Unabhängigkeit von Gremienbüros sowie die Verpflichtung zur angemessenen Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln in § 31d Abs. 2 Z 3 MStVE ist jedenfalls sinnvoll und entspricht bereits praxiserprobten Vorgaben der Geschäftsordnungen von ZDF Fernseh- und Verwaltungsrat.

### **D) Fazit**

Die im Entwurf zum 4. Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Regelungen zu Transparenz, Compliance und Gremienaufsicht entsprechen weitgehend der im ZDF bereits geübten, guten Praxis. In einzelnen Punkten, insbesondere was Transparenzvorgaben betrifft, wären hier sogar noch weitreichendere Regelungen sinnvoll.